

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

- Betreff:** 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier:
1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020)
2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020)
3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)
4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
Der Beschluss zu Ziffer 4. bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

1. Zu Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

2. Zur Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

Sachdarstellung:

1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (§ 3 der Hauptsatzung):

Der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 3.11.2020 mehrheitlich durch eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung die Bildung von Ortschaftsausschüssen für einige Ortsteile beschlossen. Dabei wurde die Entscheidung über eine genauere Aufgabenzuweisung in die Ratssitzung am 17.11.2020 vertagt.

Mögliche zu übertragende Aufgaben und wenn ja auf wen:

Auch wenn es in der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Troisdorf heißt, dass die Ortsvorsteher „mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung“ beauftragt sind, sind diese übertragenen Aufgaben mit Blick auf eine gebotene Differenzierung zu den Ortsausschüssen genauer in den Blick zu nehmen. Da Ortsvorsteher gesetzlich auch solche Aufgaben wahrnehmen konnten, war diese Klassifizierung bislang belanglos.

Soweit der Antragsteller die Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Feststellung in den zuständigen Fachausschüssen auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüsse) übertragen wissen will, ist dies nach Auffassung der Verwaltung möglich, weil es sich tatsächlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter).

Auch die Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern sollen, können insoweit auf beide (Ortsvorsteher und Ortsausschüssen [nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter]) übertragen werden, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Recherche der Verwaltung bei solchen Gemeinden, die die Organisation von Festen auf Bezirksausschüsse übertragen haben, hat ergeben, dass dort letztendlich die Verwaltung als verantwortlicher Veranstalter auftreten muss - dies wohl auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Die Übernahme einer solchen Veranstaltungsorganisation –mit Auseinanderfallen von Organisation und Veranstalter- verursacht selbstverständlich zusätzlichen Personalaufwand. Demgegenüber ist die Übertragung auf die natürliche Person des Ortsvorstehers –wie bislang gehandhabt- auch haftungsrechtlich unproblematisch.

Die Überbringung von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen sind rein repräsentativer Art. Insoweit obliegt es alleine dem Bürgermeister, eine Entscheidung zu treffen, ob und wen er mit diesen Aufgaben betraut, damit diese in seinem Namen wahrgenommen werden. Insoweit kann es in der Hauptsatzung dazu keine bindende Regelung geben. Die Regelung kann zwar –wie beantragt – lauten, erzielt aber nach Auffassung der Verwaltung keine Bindung gegenüber dem Bürgermeister.

Zu einzeln beantragten Regelungen der Antragsteller:

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der beantragten Formulierung, wonach die Ortschaftsausschüsse „**zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, zu hören**“ sind, zu legen. Das dies bislang die Ortsvorsteher waren, ist der Historie geschuldet.

Diese Regelung ist dem Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nachgebildet, die nach der Gesetzeslage ausdrücklich verpflichtet sind, mit Blick auf ihre Größe entsprechende Bezirksvertretungen zu bilden. Entsprechend der dazugehörigen Kommentierung ist unter „wichtigen Angelegenheiten“ nicht alles zu verstehen, was den Ortsbezirk berührt, weil er eben ein Teil der Stadt ist. Dagegen berührt eine Angelegenheit den Ortsbezirk dann, wenn sie ausschließlich diesen Stadtbezirk betrifft (zum Beispiel Errichtung einer öffentlichen Einrichtung im Bezirk) oder sich dort in besonderer Weise auswirkt.

Sind verschiedene Bezirke betroffen und liegt den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ein einheitlicher Maßstab und ein gleichmäßiges Handlungsprogramm zu Grunde, die eine besondere Betroffenheit einzelne Bezirke nicht nach sich zieht, ist dies ein starkes Indiz gegen die Annahme einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit.

Die „Wichtigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Kommentierung besonders erwähnt sind Planungs- und Investitionsvorhaben innerhalb des Ortsbezirks sowie die Verabschiedung von B Plänen, die den Ortsbezirk ganz oder teilweise betreffen.

Die Verwaltung sieht insbesondere drei gravierende Probleme:

1. Mit Blick auf das Vorgenannte und die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit kann die Zuweisung von Zuständigkeiten an Ortschaftsausschüsse immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen, selbst wenn man durch eine konkretere Fassung Verbesserungen erreichen könnte.
2. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass durch eine derartige Regelung, egal wie genau und präzise sie gefasst würde, Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen in jedem Fall weiter zeitlich verzögert werden, da eine Vorabeteiligung des Ortschaftsausschusses notwendig wäre. Dies hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf Dringlichkeitsentscheidungen auf der Ebene des Rates. Diese können wegen fehlender Anrufung der Ortschaftsausschüsse die Anhörung nicht ersetzen. Fehlt in einem solchen Fall die erforderliche Anhörung des Ortschaftsausschusses, haftet der Dringlichkeitsentscheidung ein Mangel an.
3. Zudem ist mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand zur richtigen Abgrenzung zu 1. wie auch zur Feststellung der richtigen Beratungsfolge (siehe 2.) zu rechnen. Dies würde aus Sicht der Verwaltung bei sieben Ortschaftsausschüssen erhebliche Personalressourcen binden und damit zusätzliche Personalstellen bedingen. Darüber hinaus würden derzeit gebündelte Aufgaben wie z.B. Pflegeschnitte des Stadtgrüns auseinander dividiert mit der Folge von möglichen Kostensteigerungen und zusätzlicher Vergabeverfahren.

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurde von den Antragstellern der Wunsch nach einer Größe von 9 bzw. 13 Mitgliedern für die vorgesehenen Ortschaftsausschüsse geäußert. Maßgebend für die jeweilige Sitzverteilung ist das erzielte Stimmenverhältnis zur Kommunalwahl im jeweiligen Ortsteil. Danach ergäbe sich nach Hare-Niemeyer die folgende Besetzung:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regen- bogen	Volksab- stimmung	Die Partei
Bergheim	1246	391	634	63	-	140	18	43	82
9 Sitze	4	2	2	0		1	0	0	0
FWH	808	740	371	85	119	56	34	11	42
9 Sitze	3	3	2	0	1	0	0	0	0
Oberlar	717	607	299	105	-	79	52	44	66
9 Sitze	3	3	2	1		0	0	0	0
Sieglar	1385	811	591	105	133	107	63	32	94
13 Sitze	6	3	2	0	1	1	0	0	0
Spich	2074	1512	970	145	253	153	61	37	157
13 Sitze	5	4	2	0	1	0	0	0	1
West	696	459	361	68	113	47	49	14	63
9 Sitze	4	2	2	0	1	0	0	0	0
Mitte	1806	1510	1002	257	312	182	153	49	160
13 Sitze	4	4	2	1	1	1	0	0	0

(die erste Zahl gibt jeweils das Wahlergebnis, die zweite Zahl darunter die Sitzverteilung wieder.)

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Bildung derartiger Ortsausschüsse nicht unerhebliche Kosten nach sich ziehen würde. Dies sind zum einen die Sitzungsgelder der möglichen 71 Mitglieder (ohne Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, da Ratsmitglieder). Bei angenommenen vier Sitzungen pro Jahr belaufen sich diese Kosten auf $71 \times 32,30 \text{ €} \times 4 \text{ Sitzungen} = 9.173,20 \text{ €}$. Hinzukommt die mögliche Teilnahme an Fraktionssitzungen, begrenzt auf 24 Sitzungen im Jahr, in Höhe von $71 \times 32,30 \text{ €} \times 24 \text{ Sitzungen} = 55.039,20 \text{ €}$.

Darüber hinaus bedarf die Begleitung der Organisation dieser Ortsausschüsse nach Ansicht der Verwaltung zweier zusätzlicher Mitarbeiter mit Kosten von ca. 130.000,00 €.

Die Kosten beliefen sich somit auf insgesamt ca. 194.500,00 €.

Hinzukommt, dass die Sitzungen verwaltungsseitig vorbereitet werden müssten und insoweit weitere Personalkapazitäten binden würden.

2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (§ 7 der Hauptsatzung):

In der Ratssitzung am 3.11.2020 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den § 7 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

- (4) Der Rat und alle Fachausschüsse sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen vor einer Sachentscheidung den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören. Die Beratungsreihenfolge der Fachausschüsse ist so einzuhalten, dass vor einer Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Integrationsrates abgegeben werden kann.
- (5) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu.
- (6) Für die Verwaltung nimmt der/die zuständige Dezernent*in an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreter*innen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Diakonie, des Seniorenbeirates, der Schwerbehinderten der Stadt Troisdorf und andere sachverständige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Rat der Stadt Troisdorf vertagte diese Änderung in seine Sitzung am 17.11.2020.

Die bisherige Fassung des § 7 der Troisdorfer Hauptsatzung lautet wie folgt:

§ 7 Integrationsrat

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Die Ausschüsse des Stadtrates sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören.

Damit entsprach die Troisdorfer Hauptsatzung inhaltlich im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

(Mustersatzung StGB NRW:)

§ 7

Integrationsrat^{15 16}

(1) Der Integrationsrat besteht aus Mitgliedern, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.¹⁷

o d e r

bei freiwilliger Einrichtung eines Integrationsrats gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

(1) Es wird ein Integrationsrat mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.¹⁸

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

¹⁵ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

¹⁶ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

¹⁷ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvvertretern zu besetzen ist.

¹⁸ Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Integrationsratswahl direkt gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (§ 10 der Hauptsatzung)

sowie

3. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 11 der Hauptsatzung):

Am 2.11.2020 beantragte die CDU-Fraktion, die Bildung der konkreten Ratsausschüsse bereits durch eine Änderung in § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung zu vollziehen (im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, Ausschüsse durch Ratsbeschluss zu bilden). Darüber hinaus soll gleichzeitig für diese Ausschüsse die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden (§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung).

Auch diese beiden Anträge sind vom Rat der Stadt Troisdorf in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt worden.

Alexander Biber
Bürgermeister